

Vertrag = Angebot [Antrag] + Annahme

Angebot = empfangsbedürftige WE, wirksam mit Zugang

Wirkung des Angebots: Antragender ist daran **gebunden**, § 145 BGB; aber Ausnahmen

Dauer der Bindungswirkung §§ 146 – 149

§ 146: Antrag erlischt, wenn er

- dem Antragenden gegenüber **abgelehnt** oder
 - **nicht rechtzeitig** angenommen wird
- zeitliche Grenze** ergibt sich aus **§§ 147 – 149**

§ 150 I: verspätete Annahme gilt als neues Angebot; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Offerenten

Annahme = empfangsbedürftige WE, mit der der Angebotsempfänger ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, dass er sich mit den vorgeschlagenen Rechtsfolgen **uneingeschränkt einverstanden** erklärt

§ 150 II BGB: Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen, sonstigen Änderungen ist Ablehnung des Angebots verbunden mit neuem Angebot

Wirksamkeit der Annahme:

grundsätzlich **Erfordernis** **rechtzeitigen Zugangs**

Ausnahmen: §§ 151, 152

§ 151: Entbehrlichkeit der Erklärung der Annahme gegenüber dem Antragenden

Satz 1: Gesetz verzichtet auf Abgabe im technischen Sinn und auf Zugang, nicht aber auf Betätigung des Annahmewillens (Nutzung einer Sache, Leistungsvorbereitung o.ä.)

Satz 2: Annahmefrist des § 147 II paßt mangels Zugangs der Annahmeerklärung nicht

§ 152: Sukzessivbeurkundung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Begriff der AGB: § 305 I BGB

AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Einbeziehung in den Vertrag

§ 305 II Nr. 1: ausdrücklicher Hinweis **oder** sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses **und**

§ 305 II Nr. 2: zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme **und**

§ 305 II am Ende: Einverständnis des Vertragspartners mit ihrer Geltung

§ 305 III: Rahmenvereinbarung

§ 305 c: Trotz Vorliegens der allgemeinen Einbeziehungsvoraussetzungen werden solche Klauseln nicht Vertragsbestandteil, die "so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht".

Dissens

Dissens = Uneinigkeit in einem zum Regelungsprogramm gehörenden Punkt

Totaldissens: keine Einigung über die **essentialia negotii**; kein Vertrag, §§ 154, 155 unanwendbar

Offener Dissens, § 154: beide Parteien sind sich der Divergenz bewusst, wissen, dass noch nicht alle Punkte (*accidentalia negotii*) abschließend geklärt sind

§ 154 I 1: Vertrag im Zweifel nicht geschlossen, bloße Auslegungsregel

§ 154 I 2: gilt auch, wenn die Punkte, über die Einigkeit erzielt wurde, schriftlich niedergelegt wurden

§ 154 II: Auslegungsregel für den Fall vereinbarter Schriftform: im Zweifel kein Vertrag vor Beurkundung

Verdeckter Dissens, § 155: beide Parteien glauben irrig, sie hätten sich bereits vollständig geeinigt

Grundsatz: Vertragsschluss gescheitert

Gesetz formuliert nur die Ausnahme:

bei Teildissens über eine *accidentalia negotii*: Auslegung, ob die Parteien für diesen Fall gebunden sein wollten

Culpa in contrahendo

Voraussetzungen eines **Schadensersatzanspruchs**
aus § 280 i.V.m. §§ 311 II, III, 241 II BGB:

1. vorvertragliches Schuldverhältnis/
Vertragsanbahnungsverhältnis
§§ 311 II, III, 241 II BGB

2. Pflichtverletzung

3. Vertretenmüssen (§ 276 BGB)

Bedingung und Befristung

Bedingung = die einer WE hinzugefügte Bestimmung, nach der die Wirkung des Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängen soll, § 158

§ 158 I: aufschiebende Bedingung = das Rechtsgeschäft ist vollendet, die Wirkung des Rechtsgeschäfts wird aber bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung aufgeschoben

§ 158 II: auflösende Bedingung = die Wirkung des Rechtsgeschäfts endet mit Eintritt der Bedingung, es wird ohne weiteres der Zustand wiederhergestellt, der vor Geschäftsvornahme bestand

§§ 160, 161: Schutz des bedingt Berechtigten

§ 160: Schadensersatzanspruch

§ 161: Zwischenverfügungen sind unwirksam, absolutes Verfügungsverbot

Befristung (Zeitbestimmung) = die einer WE hinzugefügte Bestimmung, nach der die Wirkung des Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen gewissen Ereignis abhängen soll, § 163

§ 163 i.V.m. § 158 I: Anfangstermin für den Eintritt der Rechtswirkungen

§ 163 i.V.m. § 158 II: Endtermin für das Ende der Rechtswirkungen